

WORKSHOPDOKUMENTATION

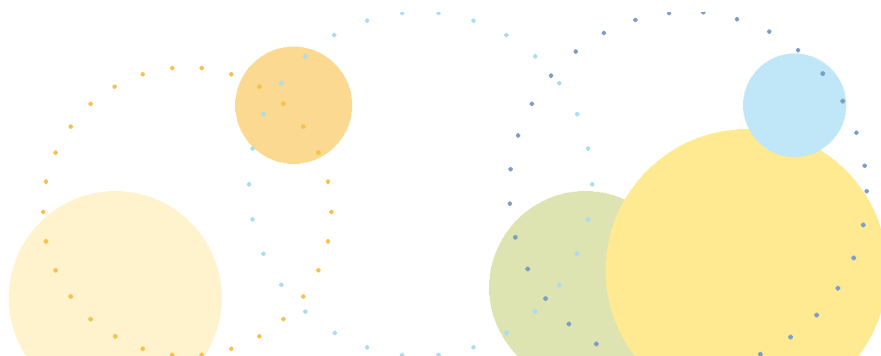
Workshop 5: Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz

Gut aufgestellt: rechtliche Grundlagen verstehen und handlungssicher umsetzen

Format	Online-Workshop im Rahmen der Weiterbildungsreihe für Betreuungspersonen von Kinder- und Jugendreisen
Termin	Mittwoch, 17.06.2026 16:00-19:00 Uhr
Zielgruppe	Betreuungspersonen, Teamende, pädagogisch Verantwortliche, Träger und Interessierte im Kontext von Kinder- und Jugendreisen
Dokumentationsform	Anonymisierte, neutrale Zusammenfassung ohne personenbezogene Nennungen
Arbeitsgrundlagen	Workshoppräsentation, Vertiefungsunterlagen zur gemischtgeschlechtlichen Unterbringung, Meetingzusammenfassung und Corporate-Design-Leitfaden
Kernanliegen	Der Workshop stärkte Handlungssicherheit im Umgang mit Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz. Im Mittelpunkt standen klare Verantwortlichkeiten, präventive Aufsicht, rechtssichere Kommunikation, Risikomanagement und konkrete Entscheidungen im Reisealltag.

Hinweis zur Neutralisierung

Die Dokumentation fasst Inhalte, Methoden und Transferimpulse zusammen. Einzelbeiträge wurden zusammengeführt und nicht personenbezogen wiedergegeben. Namen und persönliche Zuordnungen aus den Ausgangsmaterialien wurden nicht übernommen. Die Zusammenfassung ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.



Inhaltsübersicht

- 1. Einordnung in die Teamerseminare 2026
- 2. Zielsetzung und rechtlich-pädagogische Relevanz
- 3. Ablauf, Methoden und didaktische Anlage
- 4. Fachliche Grundlagen: Aufsichtspflicht, Fürsorge und Übertragung
- 5. Haftungskonstellationen und Verantwortlichkeiten
- 6. Umfang der Aufsichtspflicht: Maßstab, Grenzen und Grundsätze
- 7. Jugendschutz, Sanktionen und typische Problemfelder
- 8. Vertiefung: gemischtgeschlechtliche Unterbringung
- 9. Dokumentierte Praxisfragen und Einordnung
- 10. Transfer in die Praxis von Kinder- und Jugendreisen
- 11. Checklisten, Entscheidungsraster und Musterbausteine
- 12. Weiterarbeit und Qualitätssicherung
- 13. Anhang: Glossar und Arbeitsgrundlagen

Leitgedanke

Aufsicht ist nicht mit permanenter Kontrolle gleichzusetzen. Sie bedeutet, Risiken vorausschauend zu erkennen, klare Regeln zu vereinbaren, die konkrete Situation zu beherrschen und Kindern sowie Jugendlichen altersangemessen Eigenverantwortung zu ermöglichen.

1. Einordnung in die Teamerseminare 2026

Die Teamerseminare 2026 sind als kompakte Online-Weiterbildungsreihe für Menschen angelegt, die Kinder- und Jugendreisen vorbereiten, begleiten oder pädagogisch verantworten. Die Reihe verbindet fachliche Grundlagen mit praktischen Handlungsmöglichkeiten für Freizeiten, Seminare, Gruppenreisen und Bildungsangebote.

Workshop 5 widmete sich der Frage, wie Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz im Alltag von Kinder- und Jugendreisen verstanden und umgesetzt werden können. Im Zentrum stand die Übersetzung juristischer Grundlagen in handhabbare Entscheidungen: Wer übernimmt wann Verantwortung? Wie weit reicht Aufsicht? Wann müssen Betreuungspersonen eingreifen? Welche Regeln sind vor der Reise zu klären?

Die Inhalte sind für die Praxis besonders relevant, weil Kinder- und Jugendreisen Situationen erzeugen, in denen Nähe, Freiheit, Gruppendynamik, Risiko, Entwicklung und rechtliche Verantwortung gleichzeitig auftreten. Aufsicht muss daher Schutz ermöglichen, ohne Jugendliche unnötig zu entmündigen.

2. Zielsetzung und rechtlich-pädagogische Relevanz

Ziel des Workshops war es, die wichtigsten Haftungs- und Aufsichtsfragen so einzuordnen, dass Teamende und Veranstalter Risiken besser einschätzen, Regelungslücken vermeiden und in Konflikt- oder Krisensituationen strukturiert handeln können. Der Workshop verband rechtliche Grundlagen mit typischen Fallfragen aus dem Reisealltag.

2.1 Lern- und Reflexionsziele

- zentrale Begriffe wie Personensorge, Fürsorgepflicht und Aufsichtspflicht voneinander unterscheiden.
- verstehen, wann Aufsichtspflicht durch Reisevertrag, Ehrenamt oder Dienstvertrag auf Veranstalter und Teamende übertragen wird.
- Haftungskonstellationen zwischen Veranstalter, Teamenden, Teilnehmenden, Dritten und Unterkunft einordnen.
- den Umfang der Aufsicht alters-, reife-, situations- und gefahrbezogen bestimmen.
- typische Problemfelder wie Alkohol, Drogen, Ausgehzeiten, Medizin, Social Media, Mobbing, sexuelle Handlungen und Zimmerbelegung vorausschauend regeln.
- rechtssichere Kommunikation mit Sorgeberechtigten und Teilnehmenden entwickeln.

- eigene Grenzen erkennen und bei Unsicherheit geeignete Unterstützung, Leitung oder Behörden einbeziehen.

2.2 Bedeutung für die pädagogische Praxis

Rechtliche Handlungssicherheit ist ein Bestandteil guter Pädagogik. Sie schafft Orientierung für Betreuungspersonen und macht gegenüber Teilnehmenden und Sorgeberechtigten transparent, welche Regeln gelten. Gleichzeitig schützt sie Kinder und Jugendliche davor, dass Risiken erst dann bearbeitet werden, wenn bereits ein Schaden entstanden ist.

Pädagogisch relevant ist dabei die Balance zwischen Schutz und Entwicklung. Junge Menschen sollen Selbstständigkeit, soziale Verantwortung und Beteiligung erleben. Aufsicht darf deshalb nicht pauschal maximal, sondern muss konkret angemessen sein: je nach Alter, individueller Reife, Gruppenkonstellation, Umgebung, Programm, Gefahrenlage und bisherigem Verhalten.

3. Ablauf, Methoden und didaktische Anlage

Der Workshop war als dreistündiges Online-Format mit juristischem Input, Beispielen, Rückfragen und Transfer in konkrete Reise- und Unterkunftssituationen angelegt. Die Wissensvermittlung erfolgte nicht abstrakt, sondern entlang wiederkehrender Praxissituationen: beaufsichtigte Minderjährige, Schäden an Dritten, eigene Schäden der Teilnehmenden, Auswahl und Eignung von Teamenden, jugendschutzrechtliche Fragen und Zimmerbelegung.

3.1 Didaktische Elemente

- Begriffsklärung: zentrale Rechtsbegriffe wurden in alltagsnahe Sprache übertragen.
- Fallorientierung: Gerichtsfälle und typische Reisebeispiele verdeutlichten, dass der Umfang der Aufsichtspflicht immer einzelfallabhängig ist.
- Transferfragen: konkrete Fragen zu Formularen, AGB, Einverständniserklärungen, Betreuungslücken, Jugendherbergen und gemischten Gruppen wurden aufgegriffen.
- Risikoperspektive: Im Mittelpunkt stand nicht Angst vor Haftung, sondern vorausschauende Organisation, Dokumentation und klare Kommunikation.

3.2 Arbeitsweise in der Dokumentation

Die Dokumentation ordnet die Workshopinhalte als Arbeitsgrundlage. Sie fasst die wesentlichen Leitlinien zusammen, führt Tabellen und Checklisten zusammen und formuliert Handlungsempfehlungen als neutrale Praxisbausteine. Einzelbeiträge aus dem Workshop wurden nicht wörtlich oder personenbezogen übernommen.

4. Fachliche Grundlagen: Aufsichtspflicht, Fürsorge und Übertragung

4.1 Reiseformen und Ausgangslage

Die rechtliche Einordnung hängt zunächst davon ab, welche Reiseform angeboten wird. Unterschieden wurden unter anderem Freizeiten von Vereinen oder kirchlichen Gruppen, Klassenfahrten, Pauschalreisen für Kinder und Jugendliche mit Betreuung, begleitete Pauschalreisen für Jugendliche ab etwa 16 Jahren sowie Reisen für junge Erwachsene ohne besondere Aufsichtspflichten.

Begriff	Bedeutung für die Praxis
Betreute Kinder- oder Jugendreise	Aufsicht ist typischerweise Teil der Reiseleistung. Es besteht ein Vollzeitprogramm beziehungsweise eine umfassende Betreuung mit weitreichender Obhut.
Begleitete Jugendreise	Teamende sind eher Ansprechpersonen, begleiten einzelne Programmteile und sind erreichbar. Eine umfassende Aufsichtspflicht ist regelmäßig nicht Bestandteil der Leistung.

Reise für junge Erwachsene	Mit Volljährigkeit endet die Aufsichtspflicht. Es bestehen weiterhin allgemeine Verkehrssicherungs-, Organisations- und Fürsorgepflichten im Rahmen des Vertrages.
----------------------------	--

4.2 Personensorge, Fürsorgepflicht und Aufsichtspflicht

Die Personensorge liegt im Regelfall bei den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten. Sie umfasst unter anderem Pflege, Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung. Aus ihr folgt eine Fürsorgepflicht: Kinder und Jugendliche müssen angemessen versorgt und vor Schäden geschützt werden.

Die Aufsichtspflicht ist Teil dieser Fürsorgepflicht. Sie kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden. In einer betreuten Kinder- oder Jugendreise liegt die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Veranstalter regelmäßig bereits in der Buchung der Reise, wenn Betreuung erkennbarer Bestandteil der Leistung ist.

4.3 Delegation auf Teamende

Veranstalter können die Aufsichtspflicht im Rahmen der Organisation an Teamende vor Ort weitergeben. Das geschieht zum Beispiel über Dienstverträge, Honorarvereinbarungen oder die Übernahme eines Ehrenamts. Die Übertragung setzt voraus, dass die Person geeignet ist und die Aufgabe tatsächlich erfüllen kann.

- Auch minderjährige Teamende können Aufgaben übernehmen, wenn eine elterliche Genehmigung vorliegt und die Eignung im Einzelfall gegeben ist.
- Die Verantwortung des Veranstalters für Auswahl, Einweisung, Kontrolle und Ablösung ungeeigneter Betreuungspersonen bleibt bestehen.
- Aufsichtspflicht endet grundsätzlich mit Volljährigkeit; bei Jugendlichen ab 16 Jahren ist sie je nach Reiseform und Reife stark eingeschränkt.
- Bei unklaren Leistungsbeschreibungen entstehen Risiken. Daher sollten Reiseausschreibung, Teilnahmeunterlagen und Elternkommunikation eindeutig beschreiben, welche Betreuung übernommen wird.

5. Haftungskonstellationen und Verantwortlichkeiten

Haftung bedeutet, einen Schaden ausgleichen zu müssen. Im Workshop wurden zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit unterschieden. Zivilrechtlich geht es vor allem um Schadensersatz. Strafrechtlich geht es um persönliches Fehlverhalten durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen.

Konstellation	Kernfrage	Praxisbedeutung
Beaufsichtigte Person schädigt Dritte	Wurde die Aufsichtspflicht verletzt und war dies kausal?	Nach § 832 BGB spricht eine Vermutung gegen die aufsichtspflichtige Person. Entlastung ist möglich, wenn ordnungsgemäß beaufsichtigt wurde oder der Schaden trotzdem entstanden wäre.
Beaufsichtigte Person wird selbst geschädigt	Hat eine Betreuungsperson, ein Veranstalter, eine Unterkunft oder ein Dritter eine Pflicht verletzt?	Relevanz etwa bei Ausflügen, Straßenverkehr, Schwimmbad, medizinischen Notfällen oder mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen.
Teamende gegenüber Veranstalter	Liegt eine vertragliche Pflichtverletzung vor?	Regressfragen hängen unter anderem von Verschuldensgrad, Tätigkeit, arbeitsrechtlicher Privilegierung und Versicherungsschutz ab.
Teamende strafrechtlich	Wurde aktiv rechtswidrig gehandelt oder pflichtwidrig nicht eingegriffen?	Körperliche Strafen, Freiheitsentziehung, ehrverletzende Bloßstellung, Förderung sexueller Handlungen oder Unterlassen trotz Garantenstellung können relevant werden.

Minderjährige selbst	Ist die minderjährige Person deliktsfähig?	Unter 7 Jahren keine deliktische Verantwortlichkeit; bei älteren Kindern und Jugendlichen ist Einsichtsfähigkeit und Situation entscheidend.
----------------------	--	--

5.1 Haftung des Veranstalters

Bei betreuten Jugendreisen ist Aufsicht typischerweise wesentlicher Bestandteil der Reiseleistung. Der Veranstalter muss Organisation, Auswahl der Teamenden, Information, Risikoprüfung und Versicherung so gestalten, dass die übernommene Verantwortung tatsächlich erfüllt werden kann. Teamende wirken dabei als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Organisationsverschulden kann entstehen, wenn ungeeignete Betreuungspersonen eingesetzt, erkennbare Ungeeignetheit nicht beachtet, Risiken nicht geprüft, Betreuungslücken nicht geschlossen oder notwendige Informationen nicht weitergegeben werden. Umgekehrt ist ehrenamtliche Betreuung nicht per se problematisch, wenn verantwortungsbewusste und geeignete Personen eingesetzt werden.

5.2 Haftung und Verantwortung von Teamenden

Teamende können gegenüber dem Veranstalter vertraglich haften und gegenüber Dritten deliktisch verantwortlich werden. Bei Arbeitnehmerähnlichkeit oder Beschäftigungsverhältnissen gelten haftungsbegrenzende Grundsätze: volle Haftung typischerweise bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit und keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit. Bestehender Versicherungsschutz ist in der Praxis zentral.

Praxisgrundsatz

Haftungsvermeidung gelingt nicht durch pauschale Haftungsausschlüsse, sondern durch klare Leistungsbeschreibung, sorgfältige Auswahl, Einweisung, Dokumentation, angemessene Versicherung und realistische Regeln, die im Alltag tatsächlich umgesetzt werden.

5.3 Strafrechtliche Verantwortung und Garantenstellung

Strafrechtlich wurde zwischen Begehungsdelikten und Unterlassungsdelikten unterschieden. Begehungsdelikte entstehen durch aktives Tun, zum Beispiel körperliche Gewalt. Unterlassungsdelikte entstehen, wenn eine gebotene und mögliche Handlung unterbleibt. Bei Teamenden kann eine Garantenstellung bestehen: Wer rechtlich für den Schutz Minderjähriger einzustehen hat, muss in bestimmten Situationen aktiv handeln.

- Körperliche Züchtigung als Strafe ist verboten und kann Körperverletzung sein.
- Einsperren oder Hausarrest kann als Freiheitsberaubung relevant werden.
- Bloßstellen kann ehrverletzend sein und pädagogisch erheblich schaden.
- Bei bekannten oder erkennbaren schweren Gefahren reicht Wegschauen nicht aus.

6. Umfang der Aufsichtspflicht: Maßstab, Grenzen und Grundsätze

Die Aufsichtspflicht verfolgt zwei Schutzzwecke: Sie soll Minderjährige vor Schäden schützen, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können. Zugleich soll sie außenstehende Dritte vor Schäden schützen, die von Minderjährigen verursacht werden können. Die Aufsicht muss kontinuierlich, aktiv und präventiv angelegt sein.

6.1 Kein starrer Maßstab

Der konkrete Umfang der Aufsicht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er hängt von Alter, Eigenart, Charakter, Reife, Gruppendynamik, Umgebung, Programm und Zumutbarkeit ab. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen. Eine Überwachung auf Schritt und Tritt ist bei älteren Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht erforderlich; bei jüngeren Kindern, bekannten Risiken oder gefährlichen Aktivitäten steigen die Anforderungen deutlich.

6.2 Drei Kernelemente

- Schutz vor eigenen Schäden und vor Schäden gegenüber Dritten: Die Aufsicht muss vorausschauend verhindern, dass vorhersehbare Risiken eskalieren.
- Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun: Betreuungspersonen müssen in groben Zügen wissen, wo sich Teilnehmende aufhalten und was sie tun.
- Prävention vorhersehbarer Gefahren: Gefahrenquellen müssen vorab erkannt, kommuniziert, begrenzt und kontrolliert werden.

6.3 Faktoren, die die Anforderungen erhöhen oder senken

Faktor	Auswirkung auf die Aufsicht
Jüngeres Alter oder geringe Reife	Erhöht die Anforderungen; Regeln müssen konkreter, Kontrollen häufiger und Begleitung enger sein.
Gefährliche Umgebung	Erhöht die Anforderungen, z.B. Gewässer, Verkehr, unübersichtliche Innenstadt, Nachtleben, Ausland, unsichere Unterkunft.
Gefährliche Aktivität	Erhöht die Anforderungen, z.B. Schwimmen, Klettern, Grillen, Messer, Alkoholumfeld, Nachtwanderung, Grenzübertritt.
Auffälliges Vorverhalten	Erhöht die Anforderungen; allgemeine Belehrungen reichen dann nicht aus, es braucht konkrete Absprachen und Kontrollen.
Höhere Eigenverantwortung älterer Jugendlicher	Kann Anforderungen senken, wenn keine besonderen Risiken bestehen und Zuverlässigkeit angenommen werden darf.
Große Gruppe oder ungünstiges Betreuungsverhältnis	Erhöht den Organisationsbedarf: Aufteilung, Zuständigkeiten, Treffpunkte, Kontrollzeiten und Eskalationswege müssen klar sein.

6.4 Beispiele aus der Rechtsprechung und Praxis

Die Workshopunterlagen zeigten, dass Gerichte Aufsichtspflichtverletzungen stark einzelfallbezogen bewerten. Bei normal entwickelten älteren Kindern und Jugendlichen kann ein grober Überblick genügen, wenn keine besonderen Gefahren erkennbar sind. Bei bekannten Risiken - etwa Schwarzfahrten, Messergebrauch, Alkohol, unbeaufsichtigten Nächten oder Nichtschwimmern im Schwimmbad - steigen die Anforderungen erheblich.

Für die Praxis bedeutet das: Eine einmalige Belehrung reicht nicht immer. Wenn ein Risiko vorhersehbar ist, braucht es konkrete Regeln, Nachfragen, Kontrollen und dokumentierte Zuständigkeiten. Gleichzeitig ist pädagogische Eigenständigkeit ein legitimes Ziel; sie muss aber begründet und risikobewusst gestaltet werden.

7. Jugendschutz, Sanktionen und typische Problemfelder

Jugendschutz ist nicht nur eine Sammlung einzelner Verbote. Er bildet den Rahmen für den Umgang mit Alkohol, Tabak, E-Zigaretten, Drogen, Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Medien, Filmen und gefährdenden Orten. Bei Auslandsreisen müssen zusätzlich die Regelungen des Reiselandes geprüft werden; zugleich sollte die eigene Schutzlogik der Veranstaltung beibehalten werden.

7.1 Substanzen: Alkohol, Tabak, Vaping, Drogen und Cannabis

Thema	Kernaussage für die Praxis
Alkohol	Jugendliche kennen ihre Grenzen oft nicht; Exzesse sind konsequent zu unterbinden. Bei Minderjährigen gelten Altersgrenzen und klare Verbote. Mündliche Verbote reichen bei Übernachtungen nicht immer aus.
Tabak und Vaping	Abgabe und Konsum nikotinhaltiger Produkte sowie E-Zigaretten sind für Minderjährige nach deutscher Rechtslage zu unterbinden; dies gilt nach den Workshopunterlagen auch bei Liquids ohne Nikotin.
Illegale Drogen und Legal Highs	Null Toleranz. Konsum darf nicht toleriert werden; im Ausland können erhebliche Sanktionen drohen. Substanzen, die noch nicht ausdrücklich verboten sind, können hochgefährlich sein.
Cannabis-Produkte	Die Unterlagen betonen besondere Vorsicht: teilweise Legalisierung für Erwachsene bedeutet keine Freigabe für Minderjährige. Bei Grenzübertritten besteht besonderes Risiko.
Konsum durch Teamende	Für Betreuungspersonen gilt Null Toleranz. Geeignete Maßnahmen können Ablösung vor Ort und Beendigung des Dienstverhältnisses sein.

7.2 Gaststätten, Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen

- Aufenthalte in Gaststätten, öffentliche Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen unterliegen altersbezogenen Vorgaben des Jugendschutzes.
- Betreuungspersonen können als erziehungsbeauftragte Personen auftreten, müssen dann aber tatsächlich geeignet begleiten und die Regeln durchsetzen.
- Die Verantwortung kann nicht pauschal auf Diskotheken-, Kino- oder Unterkunftsbetreiber verlagert werden.
- Bei Auslandsreisen sind zusätzlich lokale Vorschriften zu prüfen; klare Gruppenregeln sollten unabhängig davon bestehen.

7.3 Medizinische Notfälle, Medikamente, Hygiene und Ernährung

Medikamente sollen nicht eigenmächtig verabreicht werden. Wenn Betreuungspersonen mit Medikamentengabe betraut werden, sind vor der Reise schriftlich zu klären: Verabreichungsform, Dosierung, Einnahmezeit, Risiken, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Lagerung und ärztliche Kontaktdaten. Sind zwei Sorgeberechtigte vorhanden, ist eine Zustimmung beider Elternteile anzustreben.

Bei medizinischen Notfällen gilt: Die Zustimmung der betroffenen Person ist grundsätzlich zu beachten; bei akuter Notsituation kann eine Krankenhauseinweisung gegen den Willen erforderlich sein. Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte sind einzubeziehen. Personenbezogene Gesundheitsdaten dürfen an medizinisches Personal weitergegeben werden, wenn dies zur Versorgung erforderlich ist.

Hygiene und Ernährung gehören ebenfalls zur Aufsicht. In Gruppenunterkünften kann mangelnde Hygiene ein Gesundheitsrisiko werden. Erkrankte Teilnehmende müssen bei Bedarf getrennt betreut oder untergebracht werden. Regelmäßige Ernährung ist zu beobachten; Gruppendruck, Essensverweigerung oder riskante Wettbewerbe müssen wahrgenommen werden.

7.4 Mobbing, Recht am eigenen Bild und Social Media

Aufsichtspflicht umfasst auch den Schutz vor Mobbing. Betreuungspersonen müssen einzelne Betroffene schützen, auf die Gruppe einwirken und klare Kommunikationsregeln durchsetzen. Dies gilt besonders für Gruppenchats, Fotos, Videos und Social Media.

- Fotos und Videos dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung verbreitet oder öffentlich gezeigt werden.
- Messenger, Gruppen-Chats und soziale Netzwerke können Mobbing verstärken und intime Inhalte unkontrolliert verbreiten.
- Die Erstellung oder Weitergabe sexualisierter Darstellungen Minderjähriger kann schwerwiegende straf- und zivilrechtliche Folgen haben.
- Präventiv helfen Foto-Regeln, Einwilligungsprozesse, klare Chat-Regeln, Konsequenzen und erreichbare Ansprechpersonen.

7.5 Sexuelle Handlungen und Schutzbefohlene

Der Workshop machte deutlich, dass sexuelle Handlungen unter Minderjährigen rechtlich differenziert nach Alter, Einwilligung, Abhängigkeit, Gegenleistung und Schutzbeziehung zu beurteilen sind. Für die Praxis von Kinder- und Jugendreisen ist zentral: Betreuungspersonen dürfen keine Gelegenheit für sexuelle Handlungen Minderjähriger gezielt schaffen und dürfen bei erkennbaren Risiken nicht bewusst untätig bleiben.

Besonders sensibel sind Schutzbeziehungen. Sexuelle Kontakte zwischen Betreuungspersonen und Minderjährigen sind mit erheblichen strafrechtlichen Risiken verbunden und müssen organisatorisch und konzeptionell ausgeschlossen werden. Das Team braucht dazu eindeutige Regeln, eine klare professionelle Distanz und Meldewege.

7.6 Rechtskonforme Sanktionen

Geeignet oder möglich	Nicht geeignet / verboten
Aufräumdienste oder gemeinnützige Zusatzaufgaben mit Augenmaß	körperliche Strafen, erniedrigende Sanktionen oder Züchtigung
Elterninformation und Leitungseinbindung	Einsperren, Hausarrest oder Freiheitsentzug
Taschenkontrollen bei begründetem Verdacht und nach klaren Regeln	willkürliche Durchsuchungen ohne Anlass oder Bloßstellung
Einziehung verbotener oder gefährlicher Gegenstände mit späterer Übergabe an Sorgeberechtigte	öffentliche Beschämung, Spott oder ehrverletzende Kommunikation
Ausschluss von einzelnen Programmpunkten oder bei schweren Verstößen Reiseabbruch nach Verfahren	Wegschauen bei erkennbaren Gefahren oder Regelverstößen

8. Vertiefung: gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Die Vertiefungsunterlagen ordnen gemischtgeschlechtliche Unterbringung rechtlich und pädagogisch ein. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen verbreiteter Praxis und gesetzlicher Pflicht: Viele Anbieter trennen Schlafräume binär nach Mädchen und Jungen. Eine gesetzliche Pflicht zu dieser binären Geschlechtertrennung besteht nach den Unterlagen jedoch nicht.

8.1 Schutz entsteht nicht automatisch durch binäre Trennung

Die Annahme, Geschlechtertrennung verhindere sexuelle Handlungen oder Übergriffe zuverlässig, wurde kritisch eingeordnet. Sexualisierte Gewalt ist nicht an Geschlecht oder sexuelle Orientierung gebunden. Starre binäre Trennung kann zudem nicht-heterosexuelle, trans, inter und nonbinäre Jugendliche ausblenden oder diskriminieren.

Gleichzeitig kann das Aufheben vertrauter Trennungen für einzelne Teilnehmende Schutzräume beeinträchtigen. Manche Jugendliche empfinden Scham beim Umziehen oder Duschen in gemischten Konstellationen. Entscheidend ist daher keine pauschale Lösung, sondern eine beteiligungsorientierte, transparente und sensible Zimmerpraxis.

8.2 Beteiligung, Elternkommunikation und Hausrecht

- Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen sollen bei der Zimmerverteilung berücksichtigt werden.
- Die Erziehungsrichtung und Rechte der Sorgeberechtigten sind ebenfalls zu beachten; Selbstbestimmung und Elternrechte müssen im Einzelfall vermittelt werden.
- Transparente Kommunikation vor der Reise - etwa durch Abfragen, Informationsblätter und klare Kriterien - stärkt Vertrauen.
- Das Hausrecht der Unterkunft ist zu beachten. Absprachen sind jedoch häufig möglich.
- Bei Unsicherheit gilt: offenlegen, nach welchen Kriterien Zimmer zugeteilt werden, Beteiligte einbeziehen und gemeinsam tragfähige Lösungen suchen.

8.3 Strafrechtliche und haftungsbezogene Grenzen

Die gemeinsame Unterbringung in einem Mehrbettzimmer ist nach den Unterlagen nicht per se ein strafbares Verschaffen einer Gelegenheit. Problematisch wird es, wenn Betreuungspersonen absichtlich eine Gelegenheit zu sexuellen Handlungen Minderjähriger schaffen oder bei bekannten Vorhaben beziehungsweise Warnsignalen nicht eingreifen.

Situation	Einordnung für die Praxis
Gemischtgeschlechtliche Unterbringung an sich	Nicht per se strafbar. Es braucht aber transparente Kriterien, Beteiligung, angemessene Aufsicht und Risikobewertung.
Bewusstes Zusammenlegen eines Paares in ein Zweibettzimmer, insbesondere U16	Zu vermeiden. Es kann als gezieltes Schaffen einer Gelegenheit eingeordnet werden.
Bekannte oder vermutete sexuelle Handlungsabsichten U16	Eingreifen ist rechtlich zwingend. Bewusstes Wegschauen erhöht straf- und haftungsrechtliche Risiken.
Große Mehrbettzimmer oder Zelte	Risiko allein durch Belegung geringer, aber nicht ausgeschlossen. Monitoring, Regeln und Ansprechbarkeit bleiben erforderlich.
Große Alters- oder Reifeunterschiede	Erhöhtes Risiko für Machtasymmetrien und Übergriffe. Solche Konstellationen sollten vermieden werden.
Elterneinverständnis	Hilfreich für Transparenz, beseitigt aber nicht automatisch Strafbarkeit oder Schadensersatzrisiken.

8.4 Praxiskriterien für Zimmerentscheidungen

- möglichst gleichaltrige und ähnlich reife Jugendliche zusammenlegen.
- Wünsche der Jugendlichen ernst nehmen, aber nicht unreflektiert erfüllen, wenn Risiken erkennbar sind.
- Liebespaare nicht gezielt zusammenlegen - auch nicht bei gleichem Alter.
- keine Konstellationen mit starkem Machtgefälle, etwa sehr junge Minderjährige mit deutlich älteren Jugendlichen oder Erwachsenen.
- bei U16 besondere Vorsicht und aktive Aufsicht; bei Ü16 weiterhin dokumentieren, kommunizieren und Hausregeln beachten.
- Sonderfälle außerhalb einer Gruppe gesondert prüfen: Alter erfragen, Reisevollmacht beziehungsweise Zustimmung verlangen und bei offensichtlichem Paar besser getrennte Zimmer anbieten.

Merksatz zur Zimmerbelegung

Diskriminierungsfreie Unterbringung und Kinderschutz widersprechen sich nicht. Schutz entsteht durch Beteiligung, Transparenz, klare Regeln, angemessene Aufsicht, sensible Kommunikation und die Vermeidung vorhersehbarer Macht- oder Risikokonstellationen.

9. Dokumentierte Praxisfragen und Einordnung

In der Workshopdiskussion wurden wiederkehrende Fragen aus der Praxis aufgegriffen. Die folgenden Punkte bündeln die Einordnungen neutral und ohne personenbezogene Zuordnung.

9.1 AGB, Teilnahmebedingungen und Haftungsreduzierung

Pauschale Haftungsausschlüsse sind kein verlässlicher Weg, um Verantwortung zu reduzieren. Besonders bei Leben, Körper und Gesundheit sind Haftungsbeschränkungen rechtlich stark begrenzt. Sinnvoller ist eine klare, transparente Beschreibung der übernommenen Aufsicht und der Grenzen der Leistung. Regelungslücken sollten vermieden werden.

9.2 Klare Kommunikation mit Sorgeberechtigten

Vor Reisebeginn sollten Teilnahmeunterlagen verständlich darstellen, welche Betreuung übernommen wird, welche Freiräume ältere Jugendliche haben, welche Regeln gelten und wann Eltern informiert werden. Für besondere Aktivitäten, Medikamentengabe, Auslandsreisen, Zimmerbesonderheiten oder Abbruch-/Rückreisereisensituationen sind schriftliche Zustimmungen beziehungsweise Reisevollmachten empfehlenswert.

9.3 Betreuungslücken, gemischte Gruppen und minderjährige Teamende

Wenn mehrere Gruppen, Altersstufen oder externe Anreisegruppen zusammentreffen, muss geklärt werden, wer wann Aufsicht übernimmt. Betreuungslücken erhöhen Risiken. Bei Bedarf sollten Gruppen ausreichend eigenes Betreuungspersonal mitbringen oder es müssen verbindliche Aufsichtszeiten, Übergaben und Ansprechpersonen definiert werden.

9.4 Jugendherbergen, Innenstadtlagen und Ausgang

Bei Unterkünften in unübersichtlichen oder innerstädtischen Lagen steigen die Anforderungen an Absprachen und Kontrollen. Sinnvoll sind klare Aufenthaltszeiten, Ausgangsregeln, Treffpunkte, Meldewege, Erreichbarkeit, regelmäßige Rundgänge und dokumentierte Zimmer- oder Anwesenheitskontrollen, insbesondere am Abend und in der Nacht.

9.5 Versicherung, Eignung und Nachweise

Veranstalter sollten vor Veranstaltungen prüfen, ob ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz für Veranstalter und Teamende besteht. Bei der Auswahl von Teamenden sind Verantwortungsbewusstsein, Erfahrung, Erste-Hilfe-Kenntnisse, notwendige Fähigkeiten für das Programm und gegebenenfalls Schwimmfähigkeit zu prüfen und zu dokumentieren. Ein erweitertes Führungszeugnis ist insbesondere im Rahmen von Schutzkonzepten ein wichtiger Baustein.

10. Transfer in die Praxis von Kinder- und Jugendreisen

Der Transfer in die Praxis beginnt vor der Reise. Gute Aufsicht entsteht durch Planung, nicht erst durch spontane Reaktion. Gleichzeitig müssen Teamende vor Ort flexibel entscheiden können. Das gelingt, wenn Rollen, Regeln und Eskalationswege vorab geklärt sind.

Phase	Zentrale Aufgaben
Vor der Reise	Leistungsbeschreibung prüfen; Aufsichtsumfang definieren; Teilnehmendeninformationen sammeln; Risiken von Ort, Unterkunft und Programm analysieren; Team auswählen und einweisen; Versicherung prüfen; Einverständnisse und Reisevollmachten einholen; Regeln kommunizieren.
Zu Beginn der Reise	Gruppenregeln altersgerecht erklären; Zuständigkeiten und Ansprechpersonen vorstellen; Notfallwege klären; Zimmer- und Ausgangsregeln bestätigen; Konsequenzen transparent machen; Rückfragen ermöglichen.
Während der Reise	Aufenthaltsorte und Aktivitäten überblicken; Kontrollen an Risikopunkten durchführen; Auffälligkeiten dokumentieren; bei Verstößen angemessen reagieren; Eltern/Leitung einbeziehen; Schutz von Betroffenen sicherstellen.
Bei Krise oder Schaden	Sofort schützen und Gefahr stoppen; medizinische Hilfe oder Behörden einschalten; Leitung und Sorgeberechtigte informieren; sachlich dokumentieren; ungeeignete Betreuungspersonen aus der Situation nehmen; Nachsorge organisieren.
Nach der Reise	Vorfälle auswerten; Regeln und Schutzkonzept anpassen; Unterlagen sichern; Teamfeedback einholen; Lernpunkte in künftige Vorbereitung übernehmen.

10.1 Rolle der Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind weder allwissende Rechtsinstanz noch private Freund*innen der Teilnehmenden. Ihre Rolle ist professionell: wahrnehmen, ansprechbar sein, Grenzen setzen, schützen, dokumentieren und bei Bedarf zuständige Stellen einbeziehen. Gerade bei Unsicherheit ist es im eigenen haftungsrechtlichen Interesse sinnvoll, Risiken aktiv zu vermeiden und Entscheidungen nicht auf spätere Rechtfertigung zu verschieben.

10.2 Dokumentation als Schutzinstrument

Dokumentation dient nicht der Bürokratie um ihrer selbst willen. Sie macht nachvollziehbar, welche Informationen vorlagen, welche Regeln kommuniziert wurden, welche Kontrollen stattfanden und warum eine Entscheidung getroffen wurde. Besonders wichtig ist sie bei besonderen Aktivitäten, Medikamenten, Zimmerbelegungen, Regelverstößen, Verletzungen, Verdachtsfällen und Reiseabbrüchen.

11. Checklisten, Entscheidungsraster und Musterbausteine

11.1 Kurzcheck: Vorbereitungsunterlagen

- Reisebeschreibung: Ist klar, ob es sich um betreute oder begleitete Reise handelt?
- Teilnahmebedingungen: Beschreiben sie Aufsicht, Freiräume, Regeln, Ausschlussmöglichkeiten und Grenzen der Leistung verständlich?
- Einverständnisse: Liegen Zustimmungen für besondere Aktivitäten, Medikamentengabe, Auslandsreisen, Foto-/Videonutzung und besondere Unterbringungskonstellationen vor?
- Teilnehmendeninformationen: Sind Alter, Reifehinweise, Gesundheitsdaten, Schwimmfähigkeit, Allergien, Medikamente, Unterstützungsbedarfe und Notfallkontakte bekannt?
- Team: Sind Eignung, Aufgaben, Schichten, Vertretungen, Schutzkonzept, Meldewege und Versicherung geklärt?

- Unterkunft/Ort: Sind Gefahrenquellen, Hausregeln, Zimmerstruktur, Umgebung, Verkehr, Badegelegenheiten und Nachtzugänge geprüft?

11.2 Entscheidungsraster bei riskanten Situationen

Prüffrage	Orientierung
Wer ist minderjährig und wie alt?	Alter und Reife beeinflussen Aufsicht, Deliktsfähigkeit, Jugendschutz und sexuelle Schutzgrenzen.
Welche konkrete Gefahr ist vorhersehbar?	Je konkreter und schwerer das Risiko, desto eher besteht Pflicht zum Eingreifen.
Wer hat gerade Aufsicht?	Zuständigkeit muss im Team eindeutig sein; bei Übergaben dokumentieren.
Welche mildere Maßnahme genügt?	Pädagogisch angemessen handeln: Regel klären, begleiten, kontrollieren, Eltern informieren, Programmausschluss oder Reiseabbruch.
Muss externe Hilfe hinzugezogen werden?	Bei medizinischen Notfällen, Straftaten, sexualisierter Gewalt, schweren Regelverstößen oder akuter Gefahr Leitung, Eltern, Fachberatung, Arzt, Polizei oder Jugendhilfe einbeziehen.
Wie wird dokumentiert?	Zeit, Ort, Beteiligte, Beobachtung, Maßnahme, Information an Leitung/Eltern und Folgeabsprachen sachlich festhalten.

11.3 Musterbaustein: transparente Aufsichtsinformation

Formulierungshilfe

Die Betreuung erfolgt im Rahmen der beschriebenen Reiseleistungen. Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach Alter, Reife und Verhalten der Teilnehmenden, nach Gruppensituation, Programm, Aufenthaltsort und erkennbaren Gefahren. Zu Beginn der Reise werden Regeln zu Anwesenheit, Ausgang, Alkohol, Tabak, Drogen, Medien, Zimmern und gegenseitigem Umgang erläutert. Bei besonderen Risiken, medizinischen Fragen oder erheblichen Regelverstößen werden Leitung und Sorgeberechtigte einbezogen. Die Eigenverantwortung älterer Jugendlicher wird altersangemessen ermöglicht, ohne den Schutzauftrag aufzugeben.

11.4 Musterbaustein: Regeln zu Zimmern und Privatsphäre

Formulierungshilfe

Zimmer werden nach pädagogischen, organisatorischen und schutzbezogenen Kriterien eingeteilt. Wünsche der Teilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Entscheidend sind Sicherheit, Privatsphäre, Alter, Reife, Gruppendynamik, Hausregeln und verfügbare Räume. Niemand wird bewusst in eine vorhersehbar riskante oder beschämende Situation gebracht. Liebespaare werden nicht gezielt zusammengelegt. Bei besonderen Bedarfen suchen wir frühzeitig gemeinsam mit Teilnehmenden und Sorgeberechtigten eine passende Lösung.

11.5 Musterbaustein: Vorgehen bei Regelverstößen

Formulierungshilfe

Regelverstöße werden angemessen und nachvollziehbar bearbeitet. Mögliche Maßnahmen sind Gespräch, Verwarnung, Wiedergutmachung, zeitweiser Ausschluss von Programmpunkten, Information der Sorgeberechtigten oder bei schweren Verstößen der Abbruch der Teilnahme. Körperliche Strafen, Bloßstellungen, Einsperren oder erniedrigende Maßnahmen sind ausgeschlossen. Bei Verdacht auf Straftaten oder akuter Gefährdung werden Leitung und zuständige Stellen einbezogen.

12. Weiterarbeit und Qualitätssicherung

Die Workshopinhalte legen nahe, Aufsichtspflicht nicht nur als Thema einzelner Teamenden zu verstehen. Sie sollte in Schutzkonzept, Qualitätsmanagement, Reiseausschreibung, Vertragsunterlagen, Teamleitfäden und Nachbereitung verankert werden.

12.1 Empfehlungen für Träger und Veranstalter

- Schutzkonzepte regelmäßig auf digitale, sexuelle, medizinische, jugendschutzrechtliche und unterkunftsbezogene Risiken prüfen.
- Einheitliche Standards für Auswahl, Einweisung und Ablösung von Teamenden festlegen.
- Versicherungsschutz regelmäßig prüfen und verständlich kommunizieren.
- Formulare für Einverständnisse, Medikamentengabe, Reisevollmachten, besondere Aktivitäten und Foto-/Videonutzung aktualisieren.
- Zimmerbelegungen nicht allein aus Tradition, sondern anhand diskriminierungsfreier Schutzkriterien planen.
- Nach Vorfällen eine strukturierte Auswertung durchführen: Was war vorhersehbar? Welche Regel fehlte? Welche Zuständigkeit war unklar? Was wird angepasst?

12.2 Empfehlungen für Teamende

- vor der Reise eigene Aufgaben, Grenzen und Ansprechpersonen kennen.
- Regeln nicht nur austeilen, sondern mit der Gruppe verständlich besprechen.
- risikoreiche Situationen aktiv im Blick behalten: Nacht, Alkoholumfeld, Ausgänge, Wasser, Verkehr, Zimmer, Social Media und Konflikte.
- bei Unsicherheit lieber frühzeitig Leitung, Sorgeberechtigte oder Fachstellen einbeziehen.
- nicht allein handeln, wenn die Situation rechtlich, medizinisch oder kinderschutzbezogen schwerwiegend ist.
- sachlich dokumentieren und Entscheidungen nachvollziehbar begründen.

13. Anhang: Glossar und Arbeitsgrundlagen

13.1 Glossar

Begriff	Arbeitsdefinition
Aufsichtspflicht	Pflicht, Minderjährige vor Schäden zu schützen und zu verhindern, dass sie anderen Schaden zufügen. Umfang richtet sich nach dem Einzelfall.
Fürsorgepflicht	Pflicht zu angemessener Versorgung und Schutz. Aufsichtspflicht ist ein Teil davon.
Personensorge	Umfassende elterliche Verantwortung unter anderem für Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung.
Garantenstellung	Rechtliche Verantwortung, bestimmte Gefahren abzuwenden. Kann bei Betreuung Minderjähriger relevant werden.
Deliktische Haftung	Haftung wegen rechtswidriger Schädigung außerhalb eines Vertrages, etwa gegenüber Dritten.
Vertragliche Haftung	Haftung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, etwa gegenüber Veranstalter oder Reisenden.
Deliktsfähigkeit	Fähigkeit, für einen verursachten Schaden zivilrechtlich verantwortlich zu sein; bei Minderjährigen alters- und einsichtsabhängig.
Erziehungsbeauftragte Person	Geeignete erwachsene Begleitperson, die im Rahmen des Jugendschutzes bestimmte Aufenthalte ermöglichen kann und tatsächlich Verantwortung übernehmen muss.

13.2 Arbeitsgrundlagen der Dokumentation

- Präsentationsunterlagen zu Aufsichtspflicht und Haftung für Teamende vom 17.06.2026.
- Vertiefungsunterlage zur gemischtgeschlechtlichen Unterbringung.
- Meetingzusammenfassung zum Workshop 5 der Teamerseminare 2026.
- Corporate-Design-Leitfaden des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Abschließende Einordnung

Der Workshop stärkt die Haltung: Gute Aufsicht ist planvoll, verhältnismäßig, dokumentiert und beziehungsorientiert. Sie schafft nicht maximale Kontrolle, sondern verlässliche Strukturen, in denen junge Menschen geschützt sind, Verantwortung lernen und Betreuungspersonen handlungssicher agieren können.